

„Bei der Religion unvergewaltiget...“?

Konfessionelle Entwicklungen im münsterischen Adel am Beispiel der Herren von der Recke zu Steinfurt

Im Jahre 1597 schrieb der Dechant des Überwasserklosters in Münster, Michael Ruperti, rückblickend über seine Teilnahme an den Huldigungsreisen des Fürstbischofs Johann von Hoya in den 1560er Jahren folgendes: Der Bischof habe „*an vellen Oerteren [...] grote Unbestendigkeit und Veränderung befunden und dat nicht allein de gemeine Mann, sonder oick ethlike uth hochlöffliken Stenden und gudes oldes ritterliken Adels und Geschlechtes (darmit man Lande und Lude regeren moeth) dorch bosen Bericht darhen gekommen weren, dat se nicht anders gemeint, dan dat se daran gar woll, ja Gott einen Denst gedahn hedden, dat se under einem falschen verblömden Schyne vermeintes lutteren Evangelii van der Einigkeit der hl. Kercken und van der rechten olden catholischen christliken Religion affgeleth und affgewecken weren*“.¹ Nahezu zeitgleich, nämlich nur ein Jahr später, vermerkte der Landdrost des kurkölnischen Herzogtums Westfalen, Kaspar von Fürstenberg, in seinem Tagebuch, dass es „*ein Landtschade[n]*“ sei, dass mit dem Tod seines Vetters Raban von Westphalen einer der letzten Katholiken im westfälischen Adel verstorben war.² Und ein im Jahre 1607 an Rom gerichteter Statusbericht der Kölner Nuntiatur über die norddeutschen Diözesen bezeichnete die protestantische Glaubenspraxis als „*periculum, sed interea per [...] nonnullos officiales nobiles praecipuos eam exercet*“.³ Für die Zeitgenossen des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts, insbesondere wohl für die Vertreter einer streng katholisch-konfessionellen Politik, war es eine unverkennbare Tatsache, dass der überwiegende Teil des landständischen westfälischen Adels der protestantischen

¹ Wilhelm Eberhard Schwarz (Hg.), Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johannis von Hoya (1571–1573) (Geschichtsquellen des Bistums Münster, Bd. 7), Hannover 1913, S. CXX–CXXI.

² Alfred Bruns (Hg.), Die Tagebücher Kaspars von Fürstenberg, Bd. 1 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Bd. 19,8), Münster 1985, S. 764.

³ Heinrich Sauerland, Katholizismus und Protestantismus in den norddeutschen Diözesen Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Paderborn, Minden, Osnabrück, Lübeck und Münster im Jahre 1607. Aus den Akten des päpstlichen Staatssekretariats, in: Römische Quartalsschrift für christliche Alterthumskunde und für Kirchengeschichte 14 (1900), S. 384–392, hier S. 390.

Lehre zuneigte und nur noch wenig Sympathien für die katholische Kirche hegte. Territoriale Unterschiede waren dabei kaum festzustellen; eine überwiegende Hinwendung des niederen Adels zum Protestantismus fand sich im 16. und 17. Jh. in allen westfälischen Fürstbistümern.⁴

Diese Entwicklung – die zeitweilige Affinität des münsterischen Adels zum Protestantismus, die Bedeutung der protestantischen Bekenntniswahl für den Adel und die spätere Aufgabe dieser konfessionellen Orientierung –, von der Forschung kaum einmal thematisiert, soll im Folgenden näher betrachtet werden. Eine Familie aus dem Adel des

⁴ Vgl. allgemein Wilhelm Kohl, *Das Bistum Münster. Die Diözese*, Bd. 1 (*Germania Sacra*, Bd. 37,1), Berlin – New York 1999; Alois Schröer, *Die Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung (1555–1648)*, 2 Bde., Münster 1986/87; daneben Hans-Joachim Behr, *Die Haltung der Osnabrücker Ritterschaft zur Reformation*, in: Karl Georg Kaster und Gerd Steinwascher (Hg.), *V. D. M. I. AE. Gottes Wort bleibt in Ewigkeit. 450 Jahre Reformation in Osnabrück* (Osnabrücker Kulturdenkmäler. Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Osnabrück, Bd. 6), Bramsche 1993, S. 531–540; Bastian Gillner, *Unkatholischer Stiftsadel. Politik und Religion des Adels im Fürstbistum Paderborn (1555–1618)* (Forum Regionalgeschichte, Bd. 13), Münster 2006; Christian Hoffmann, *Ein Streit um das geltende Reichsrecht: Die Auseinandersetzungen der Stände im Niederstift Münster mit Fürstbischof Ferdinand von Bayern um die Freistellung der Augsburgerischen Konfession*, in: Gerd Steinwascher, (Hg.), *Krieg – Konfessionalisierung – Westfälischer Frieden. Das Emsland und die Grafschaft Bentheim in der Zeit des spanisch-niederländischen und des Dreißigjährigen Krieges* (Emsland/ Bentheim. Beiträge zur Geschichte, Bd. 14), Sögel 1998, S. 229–270. Vgl. zukünftig auch die bald erscheinende Dissertation des Autors zum Adel des Oberstifts Münster zwischen konfessionellem Konflikt und staatlicher Verdichtung. Vgl. zu benachbarten Regionen auch Oliver Becher, *Landstände und autonome adelige Konfessionalisierung in der Grafschaft Mark*, in: *Westfälische Forschungen* 53 (2003), S. 43–70; Harm Klueting, *Protektoren des Protestantismus. Zum religionspolitischen Einfluss protestantischer Grafen im bergischen Land im 16. Jahrhundert*, in: Burkhard Dietz und Stefan Ehrenpreis (Hg.), *Drei Konfessionen in einer Region. Beiträge zur Geschichte der Konfessionalisierung im Herzogtum Berg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert* (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 136), Köln 1999, S. 229–288; Brage bei der Wieden, *Zur Konfessionalisierung des landsässigen Adels zwischen Weser, Harz und Elbe*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 89 (1998), S. 310–319; territorialübergreifend daneben Kurt Andermann, *Ritterschaft und Konfession – Beobachtungen zu einem alten Thema*, in: ders. und Sönke Lorenz (Hg.), *Zwischen Stagnation und Innovation. Landsässiger Adel und Reichsritterschaft im 17. und 18. Jahrhundert* (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 56), Ostfildern 2005, S. 93–104; Ronald G. Asch, *Religiöse Selbstinszenierung im Zeitalter der Glaubenskriege. Adel und Konfession in Westeuropa*, in: *Historisches Jahrbuch* 125 (2005), S. 67–100; Volker Press, *Adel, Reich und Reformation*, in: Wolfgang J. Mommsen (Hg.), *Stadtbürgertum und Adel in der Reformation. Studien zur Sozialgeschichte der Reformation in England und Deutschland* (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 5), Stuttgart 1979, S. 330–383; Hellmuth Rössler, *Adel und Konfession. Ein Rundgespräch*, in: ders. (Hg.): *Deutscher Adel*, Bd. 2: *Büdingen Vorträge 1964* (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 2), Darmstadt 1965, S. 64–146.

Oberstifts Münster soll dabei als exemplarischer Begleiter dienen, nämlich die Herren auf Haus Steinfurt, einem etwa zwanzig Kilometer südlich der Bischofsstadt Münster gelegenen Rittersitz im Wigbold Drensteinfurt.⁵ Vom 15. bis zum 18. Jahrhundert waren die Herren von der Recke die Besitzer des adeligen Hauses Steinfurt und damit Herren über die gleichnamige Herrlichkeit.⁶ Ihnen gehörte der größte Teil des Grundbesitzes am Oberlauf der Werse⁷ und damit vielfältige Herrschaftsrechte über die dort ansässige hörige Bevölkerung.⁸ Sie waren die Gerichtsherren des Kirchspiels und ahndeten anfallende Delikte; auch die hohe Gerichtsbarkeit inklusive der Entscheidung über Leben und Tod lag bei ihnen.⁹ In für das Münsterland einzigartiger Weise war ihnen mit Dren-

⁵ Vgl. Werner Bockholt, Drensteinfurt. Eine historisch-geographische Untersuchung einer westfälischen Kleinstadt, Drensteinfurt 1980; ders., Drensteinfurt. Eine Stadtgeschichte, Warendorf 1994; Gottfried von Bockum-Dolffs, Heimatliches aus Drensteinfurt (Texte zur Drensteinfurter Stadtgeschichte, Bd. 1), Drensteinfurt 1990; Julius Schwieters, Geschichtliche Nachrichten über den östlichen Teil des Kreises Lüdinghausen, Münster 1886, ND Münster 1974, S. 92-93, S. 183-198.

⁶ Vgl. Constantin von der Recke-Volmerstein und Otto von der Recke, Geschichte der Herren von der Recke, Breslau 1878. Normalerweise ist die Bezeichnung des niederen Adels mit einer durchlaufenden Nummer eine unübliche und von den Quellen auch nicht gestützte Praxis. Da in dem hier betrachteten Zeitraum die Stammherren der Familie von der Recke zu Steinfurt über fünf Generationen aber mit Vornamen Johann hießen, seien diese Namensträger zur genaueren Identifikation mit einer Ordnungszahl versehen. Diese folgt allein der Linie zu Steinfurt, nicht den in der Gesamtfamilie vorkommenden Namensträgern wie bei Recke-Volmerstein/Recke, Geschichte.

⁷ Vgl. Bernhard Feldmann, Die Höfe des Münsterlandes und ihre grundherrlichen Verhältnisse (Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. 52), Münster 1995, S. 397-400.

⁸ Vgl. Manfred von Boetticher, „Nordwestdeutsche Grundherrschaft“ zwischen Frühkapitalismus und Refeudalisierung, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986), S. 207-228; Rudolf Endres, Die wirtschaftlichen Grundlagen des niederen Adels in der frühen Neuzeit, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 36 (1976), S. 215-237; Hartmut Harnisch, Grundherrschaft oder Gutsherrschaft. Zu den wirtschaftlichen Grundlagen des niederen Adels in Norddeutschland zwischen spätmittelalterlicher Agrarkrise und Dreißigjährigem Krieg, in: Rudolf Endres (Hg.), Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich, Köln – Wien 1991, S. 73-98. Für eine aus dem 15. Jahrhundert stammende Schilderung der (bis weit in die Frühe Neuzeit gültigen) grundherrlichen Verhältnisse in Westfalen vgl. auch Werner Rolevinck, Opusculum de regimine rusticorum, Mainz 1601; ders., De laudibus Westphaliae seu antiquae Saxoniae, Köln 1514.

⁹ Vgl. Johann Hobbeling, Kurtze Beschreibung des gantzen Stiffts Münster in Westphalen, Dortmund 1742 [1655], S. 17; allgemein zur adeligen Gerichtsbarkeit im Fürstbistum Münster etwa Gudrun Gersmann, Konflikte, Krisen, Provokationen im Fürstbistum Münster. Kriminalgerichtsbarkeit im Spannungsfeld zwischen adeliger und landesherrlicher Justiz, in: Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur. Historische Perspektiven, Bd. 1), Konstanz 2000, S. 423-446.

steinfurt sogar eine ganze Siedlung mit stadähnlichen Rechten Untertan, d. h. sie bestellten beispielsweise die Bürgermeister oder zogen die Abgaben der städtischen Gewerbe ein.¹⁰ Schließlich – und das soll für das Thema noch von besonderem Interesse sein – verfügten sie über das Patronatsrecht an der Pfarrkirche St. Regina und durften somit den dortigen Pfarrer ernennen, ein Vorschlag, dem im Normalfall die Investitur durch die Bistumsobrigkeit folgen musste.¹¹ Als mächtige Grund-, Gerichts- und Patronatsherren stellten die Herren von der Recke somit in der beginnenden Frühneuzeit die unbestrittene Lokalmacht im Kirchspiel Drensteinfurt und seinen umgebenden Bauerschaften dar. Jenseits unregelmäßiger Steuerforderungen hatten der bischöfliche Landesherr oder seine in Wolbeck residierenden Amtleute in Drensteinfurt wenig zu sagen. Zentrum nahezu aller obrigkeitlichen Entscheidungen war der Herr auf Schloss Steinfurt.¹²

1. Ritterschaft und Evangelium: Reformatorische Entwicklungen im Adel

Mit der Reformation und dem Anbruch des konfessionellen Zeitalters gewann die Religion eine verstärkte Bedeutung als Faktor der lokalen adeligen Herrschaftsorganisation. Im Umfeld des Augsburger Religionsfriedens wurde 1555 formuliert, dass die den „*Stiften zugehörigen Ritterschaften [...] der Augsburgischen Confession Religion halber unvergewaltiget und unbedrängt bleiben*“ sollten, sich das Recht zur Ausübung des protestantischen Bekenntnis also in die Reihe bestehender adeliger Privilegien einfügen konnte.¹³ Das betraf auch das Haus Steinfurt, wo man früher

¹⁰ Vgl. Heinrich Ohde, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Unterbehörden des Erbfürstentums Münster mit Ausschluss der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der französischen Herrschaft (1802–1813) (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, Bd. 25), Münster 1910, S. 37.

¹¹ Zur Pfarrkirche zu Drensteinfurt vgl. Markus Kamps, Drensteinfurt – Katholische Pfarrkirche St. Regina (Schnell & Steiner Kunstführer, Bd. 2352), Regensburg 1998; auch ders. Drensteinfurt 851–2001. Steinerne Zeugen 1150jähriger Geschichte (Westfälische Kunststätten, Bd. 91), Münster 2001.

¹² Zur starken Stellung des Adels im lokalen Raum vgl. allgemein Wolfgang Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 2002, insbesondere S. 196–235; Werner Rösener, Adels Herrschaft als kulturhistorisches Phänomen. Paternalismus, Herrschaftssymbolik und Adelskritik, in: Historische Zeitschrift 268 (1999), S. 1–33.

¹³ Karl Brandi (Hg.), Der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555. Kritische Ausgabe des Textes mit den Entwürfen und der königlichen Deklaration, Göt-

und auch vehementer Partei für die Sache Luthers ergriffen hatte als auf so manch anderem Schloss im Münsterland. Im Jahre 1533 hielten sich zwei lutherische Prediger in Drensteinfurt auf und stießen mit ihrer Lehre offensichtlich auf großes Interesse, bei den Bürgern ebenso wie bei der adeligen Familie. Jahrzehnte später ist der protestantische Geschichtsschreiber Hermann Hamelmann voll des Lobes über Johann I. von der Recke († 1541): „*Is igitur [...] semper amavit evangelium, quod etiam in parochia Steinvordiana praedicari curavit*“, heißt es in seiner Reformationsgeschichte Westfalens, der Herr zu Steinfurt wird als „*optimus et integerrimus vir*“ hervorgehoben. Allem Anschein nach beförderte Johann I. von der Recke die Reformation in Drensteinfurt tatkräftig, so sehr, dass auch Hamelmann, der zum Münsterland im allgemeinen und dem dortigen Adel im speziellen nur wenige Worte übrig hat, eine Honorierung seiner Tätigkeit nicht verschweigen konnte.¹⁴

Mit welchem Tatendrang und persönlichem Einsatz der Adelige bereit war, den neuen Glauben zu fördern, zeigte sich noch im gleichen Jahr. Im nicht weit entfernten Ahlen hatte die protestantische Bürgerschaft ebenfalls die Reformation eingeführt, war dabei aber wenig kompromissbereit vorgegangen und hatte die altgläubigen Pfarrer der beiden Stadtkirchen der Stadt verwiesen. Angesichts dieses Rechtsbruchs – weder besaß der Magistrat das Patronatsrecht noch durfte er den Pfarrklerus seiner Ämter entheben – hatten sich die beiden Kleriker an ihre kirchlichen Herren aus dem Kloster Cappenberg gewandt und um Unterstützung gebeten. Die dortigen Prämonstratenser, allesamt von adeligem Geblüt und viel mehr der adeligen Lebenswelt verbunden als einer geistlich-klösterlich Existenz, hatten angesichts dieses Eingriffs in ihre Rechte nicht lange gezögert und waren in Begleitung ihrer Verwandtschaft in bester spätmittelalterlicher Fehdemanier bewaffnet und gerüstet nach Ahlen gezogen. Dort bemächtigten sie sich der vor den Stadtmauern grasenden Schafherden Ahlens und forderten die Rückkehr ihrer klerikalen Schutzbefohlenen. Das war alles andere als eine kleinstädtische Posse; das wirtschaftliche Rückgrat der auch von der Landwirtschaft lebenden Ackerbürgerschaft war gefährdet.

tingen ²1927, S. 53, vgl. allgemein Axel Gotthard, *Der Augsburger Religionsfrieden* (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 148), Münster 2004; Carl A. Hoffmann u.a. (Hg.), *Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden*. Katalog zur Ausstellung im Maximilianmuseum Augsburg, Regensburg 2005.

¹⁴ Klemens Löffler (Hg.), *Hermann Hamelmanns Geschichtliche Werke*, Kritische Neuausgabe, Bd. 2: *Reformationsgeschichte Westfalens* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Bd. 9), Münster 1913, S. 70; auch die folgenden Ereignisse werden von Hamelmann überliefert, vgl. ebd., S. 62-74.

In dieser Situation bekam Johann I. von der Recke auf Haus Steinfurt Nachricht von den Ereignissen. Und auch er bewies den tatkräftigen Aktionismus, den der adelige Habitus seiner Zeit forderte. Rasch stellte er ebenfalls einen Trupp von bewaffneten Knechten zusammen und ritt mit diesen nach Ahlen, um dort den bedrängten Glaubensgenossen beizustehen. Mit solchem bemerkenswerten Handeln räumte Johann I. von der Recke den religiösen Interessen, der reformatorischen Verbundenheit mit der Ahlener Bürgerschaft höchste Priorität ein. Weder ständische Solidarität mit den Cappenberger Stiftsherren noch die Ahndung des offenen Rechtsbruchs im Ahlener Kirchenwesen waren von ähnlicher Bedeutung. Der Herr zu Steinfurt war über alle ständischen Trennlinien hinweg bereit, den neuen Glauben auch mit dem Schwert in der Hand zu verteidigen. Allein: Ernsthaft auf die Probe gestellt wurde seine Bereitschaft, im Kampf für seinen Glauben einzustehen, nicht. Schnell hatten die Ahlener kapituliert und diesmal die beiden lutherischen Prediger aus den Stadtmauern verbannt. Als Johann von der Recke eintraf, gab es keine bedrängten Prediger mehr zu schützen, keine Schlachten um den rechten Glauben mehr zu schlagen. Doch auch ohne blutigen Höhepunkt, ohne einen Sieg der Reformation in Ahlen blieb das Handeln des Johann I. von der Recke bemerkenswert: Ein münsterischer Adeliger hatte dem neuen Glauben in seiner Herrschaft zum Sieg verholfen und war bereit, eben diesen auch jenseits deren enger Grenzen zu befördern und zu beschützen. Damit dürfte er der erste Adelige im Münsterland gewesen sein, gewiss aber nicht der letzte.

Während Johann I. von der Recke in seiner Herrschaft, unter seinen Hörigen und in den benachbarten Städten die reine Lehre des Evangeliums förderte und schützte, traten auch in Münster Prediger hervor, die das Evangelium reiner und rigoroser zu lehren beanspruchten und damit bald großen Rückhalt in der Bürgerschaft fanden: Die Täufer begannen ihren Siegeszug, bald stärkste Partei im Stadtrat, bald Herren über alle Predigtstühle der Stadt, bald einzige religiöse Autorität – und bald endzeitliche Gemeinde in Hoffnung auf göttliche Erlösung zum bevorstehenden Weltende, umgeben und eingeschlossen vom Belagerungsheer alt- und neugläubiger Fürsten.¹⁵ Doch es war nicht allein die Bürger-

¹⁵ Als primäre Quelle zur Entwicklung der Täuferherrschaft in Münster vgl. Hermann Kerssenbrock, *Anabaptistici furoris monasterium inclitum Westphaliae metropolim evertentis historica narratio*, Münster 1568, bzw. ders., *Geschichte der Wiedertäufer zu Münster in Westphalen*. Nebst einer Beschreibung der Hauptstadt dieses Landes, Münster 1771; daneben Ralf Klötzer, *Die Täuferherrschaft von Münster. Stadtreformation und Welterneuerung* (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 131), Münster 1992; ders., *Reformation in Münster*, in: Barbara Rommé (Hg.), *Das Königreich der Täufer*. Katalog zur Ausstellung im Stadtmuseum Münster, Bd. 1: *Reformation und Herrschaft der Täufer in Münster*, Münster

schaft, die die täuferische Lehre freudig aufnahm: Zu den frühen und tatkräftigen Parteigängern der täuferischen Prediger zählten auch die Nonnen des reichen und mächtigen Überwasserklosters in Münster – und dabei handelte es sich um niemand anderes als die Töchter namhafter adeliger Familien des Bistums. Auch vom Haus Steinfurt hatte zu diesem Zeitpunkt eine Tochter eine der kostbaren Stiftspfünde inne, die etwa zwanzigjährige Dorothea von der Recke. Diese Stiftsdamen taten alles, um den Generalverdacht kirchlicher Moralisten gegenüber Frauenklöstern und Damenstiften und ihrer vermeintlich verkommenen Moral und skandalösen Lebensführung zu bestätigen; sie legten den Habit ab und agitierten lautstark für kirchliche Veränderungen. Doch was die adeligen Damen taten, sollte letztendlich nicht anders verstanden werden als die Suche nach einem Ausbruch aus sozialer Enge wie religiöser Erstarrung. In ein „*Todtenhaus*“¹⁶ habe man sie gesteckt, klagten sie über das standesgemäße Leben im Damenstift; materielle Sicherheit und gesellschaftliche Reputation schienen ihnen nur zweitrangig gegenüber den bloßen Äußerlichkeiten ihrer hohl gewordenen klösterlichen Frömmigkeit, insbesondere durch die erhitzten religiösen Debatten der 1520er und 1530er Jahre. Mit den Täufern schien eine innerlichere und intensivere Frömmigkeit denkbar zu sein. Schließlich versuchte die altgläubig gebliebene Äbtissin dem Treiben Einhalt zu gebieten: Die Familien der adeligen Damen wurden herbeigerufen; man sah den letzten Ausweg darin, die Frauen wieder in das disziplinierende Umfeld ihres Hauses zurückzugeben.¹⁷ Johanna von der Recke, geb. von Mylendonck, Mutter Dorotheas, und deren jüngere Schwester Anna erreichten Münster im frühen Februar 1534. Als sich Ende dieses Monats der Belagerungsring um die Stadt schloss, waren sie noch immer dort. Unfreiwillig schien

2000, S. 64-75; ders., Herrschaft der Täufer, in: Barbara Rommé (Hg.), Das Königreich der Täufer. Katalog zur Ausstellung im Stadtmuseum Münster, Bd. 1: Reformation und Herrschaft der Täufer in Münster, Münster 2000, S. 104-131; Ernst Laubach, Reformation und Täuferherrschaft, in: Franz-Josef Jakobi (Hg.), Geschichte der Stadt Münster, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Fürstbistums, S. 145-216; Hubertus Lutterbach, Der Weg in das Täuferreich von Münster. Ein Ringen um die heilige Stadt (Geschichte des Bistums Münster, Bd. 3), Münster 2006.

¹⁶ Kerssenbroick, Wiedertäufer, S. 459.

¹⁷ Vgl. Rudolf Schulze, Die Klosterchronik Überwasser während der Wirren 1531–1533, in: Eduard Schulte (Hg.), Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, Bd. 2; Münster 1924, S. 149-165; daneben Dale Jonathan Grieser, A Tale of Two Convents: Nuns and Anabaptists in Münster, 1533–1535, in: The Sixteenth Century Journal 26 (1995), S. 31-47; Rita Kauder-Steiniger, Täuferinnen – Opfer oder Heldinnen? Spurensuche nach den Frauen in Münster während der Reformation und der Täuferherrschaft, in: Barbara Rommé (Hg.), Das Königreich der Täufer in Münster – Neue Perspektiven, Münster 2003, S. 13-40.

dieser Aufenthalt aber nicht gewesen sein. Die adeligen Damen knüpften Kontakt zur täuferischen Elite und residierten – zumindest kurzweilig – in den Häusern von Bernhard Rothmann und Bernd Knipperdollinck. Schon bald empfangen sie die Erwachsenentaufe.¹⁸

Es braucht an dieser Stelle die Tragik der Ereignisse nicht skizziert werden, wohl aber sei auf die auch hier erkennbare religiöse Offenheit des Hauses Steinfurt verwiesen, die sogar bis zu einem Anschluss an die Täufer reichte. In Drensteinfurt, in Ahlen und in Münster traten die Mitglieder der Familie von der Recke für reformatorische Neuerungen ein. Weder der Tod Johannas von der Recke im belagerten Münster änderte daran etwas noch die gewaltige Strafsumme, die der Bischof dem Johann I. von der Recke auferlegte, als dessen begnadigte Tochter Anna den täuferischen Lehren partout nicht abschwören wollte und sogar begann, versprengte Täufergemeinden im südlichen Münsterland zu sammeln.¹⁹ Die Frömmigkeit der adeligen Familie sollte auch in den folgenden Generationen einem protestantischen Bekenntnis folgen.

Dabei war es keineswegs so, dass der komplette münsterische Adel der Reformation folgte, schon gar nicht derartig kompromisslos wie die Familie von der Recke zu Steinfurt. Man braucht lediglich auf deren verwandtschaftliches Beziehungsgeflecht zu blicken, um weitere Sympathisanten der neuen Lehre ebenso zu finden wie vehemente Gegner: Gerhard (Gert) von Galen, Herr des Hauses Ermelinghof, etwas südlich von Drensteinfurt gelegen, beschritt ähnliche konfessionelle Wege wie sein Schwager Johann I. von der Recke. Im nicht weit entfernten Hövel wurde bis 1550 unter seinem maßgeblichen Einfluss die Reformation eingeführt.²⁰ Gerhard (Gert) von der Recke hingegen, entfernter Vetter Johanns und Herr des Hauses Heessen, war bereits in den 1520er Jahren als verschiedener Vertreter der alten Kirche aufgetreten. Erste reformatorische Unruhen in Münster hatte er als bischöflicher Rat ebenso bekämpft wie auch in vorderster Front den Kampf gegen die dortige Täuferherr-

¹⁸ Vgl. Friedrich Runge (Hg.), *Die niederdeutsche Bischofschronik bis 1553. Beschrievinge sampt den handlingen der hoichwerdigen bisschopen van Ossenbrugge. Übersetzung und Fortsetzung der lateinischen Chronik Ėrtwin Ertmans durch Dietrich Lillie* (Osnabrücker Geschichtsquellen, Bd. 2), Osnabrück 1894, S. 224; vgl. auch den Ausschnitt des Verhörprotokolls des Täuferführers Bernd Knipperdollinck von 1535 bei Recke-Volmerstein/ Recke, *Geschichte*, S. 161.

¹⁹ Vgl. Karl-Heinz Kirchhoff, *Die Täufer im Münsterland. Verbreitung und Verfolgung des Täuferiums im Stift Münster 1533–1550*, in: *Westfälische Zeitschrift* 113 (1963), S. 1–109, hier S. 25–26; ders., *Die Täufer in Münster 1534/35. Untersuchungen zum Umfang und zur Sozialstruktur der Bewegung* (Geschichtliche Arbeiten zur Westfälischen Landesforschung, Bd. 12), Münster 1973, S. 214.

²⁰ Vgl. Schwieters, *Östlicher Teil*, S. 259, S. 263–264; auch Günter Beaugrand, *Haus Ermelinghoff in Hamm und seine adeligen Besitzer. Galen – Wintgen – Twickel – Aretin* (Westfälische Adelsfamilien, Bd. 2), Werl 2004, S. 8–9.

schaft geführt. Seine Altgläubigkeit schien für manch protestantischen Zeitgenossen derartig unerträglich, dass ihm eine Legende andichtete, er sei tot vom Pferd gefallen, als er verkündete, gegen die protestantische Stadt Ahlen vorgehen zu wollen – quasi die göttliche Strafe für seine Anhänglichkeit an die alte Kirche.²¹ Exemplarisch ist hier zu sehen, dass es nahezu unmöglich ist, ein konfessionelles Gesamtbild des münsterischen Adels für die erste Jahrhunderthälfte zu zeichnen; auszugehen ist von einem Stand, der erst relativ spät in Kontakt mit protestantischem Gedankengut kam und sich in seiner Gesamtheit vorsichtig abwartend gegenüber der weiteren Entwicklung verhielt.²² Einige frühe protestantische Protagonisten waren vorhanden und vielleicht waren sie Ausgangspunkte für die zunehmende Annahme der Reformation in immer weiteren adeligen Häusern.

1544, mit dem Beginn der kaiserlicherseits forcierten militärischen Lösung der Religionsfrage im Reich, wandte sich Karl V. auch an die Ritterschaft des Stifts Münster und beklagte, dass *„vill aus Euch von unser waren alten Christlichen Religion sich abwenden, und zu den newen Leren und Sectenn, sich denselben anhengig zu machen, und allerley Newerung in der Religion, wider gemaine Christenliche Ordnung und Satzung fürzunemen, bewegen lassen“*.²³ Für niemand geringeren als den Kaiser waren zu diesem Zeitpunkt neugläubige Adelige offenbar ein zu kalkulierender Bestandteil der regionalen Machtverhältnisse, auch wenn die Formulierung *„vill aus Euch“* leider keine gesicherten quantitativen Größen mitteilt. Der genaue Vorgang einer adeligen Konfessionsbildung in Westfalen wird angesichts der fehlenden Quellenüberlieferung wohl niemals detailliert nachzuzeichnen sein.

²¹ Vgl. Recke-Volmerstein/Recke, Geschichte, S. 120-128, hier S. 122.

²² Vergleichbares Handeln zeigte der niedere Adel in vielen anderen Teilen des Reiches, vgl. Martin Brecht, Die deutsche Ritterschaft und die Reformation, in: Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde 37/38 (1970/71), S. 302-311; Volker Press, Adel, Reich und Reformation, in: Wolfgang J. Mommsen (Hg.), Stadtbürgertum und Adel in der Reformation. Studien zur Sozialgeschichte der Reformation in England und Deutschland (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 5), Stuttgart 1979, S. 330-383.

²³ Joseph Niesert, Münsterische Urkundensammlung, Bd. 1: Urkunden zur Geschichte der münsterischen Wiedertäufer, Coesfeld 1826, Nr. 51, S. 337-340, hier S. 339.

2. Die Declaratio Ferdinanda und die Freistellung der Religion

Spätestens seit der Jahrhundertmitte zeigte sich in immer mehr Orten des Münsterlandes eine spürbare Affinität des Adels zum neuen Glauben. Protestantische Prediger besetzten vielerorts die in adeliger Verfügbarkeit liegenden Pfarrstellen oder waren als Hauskapläne auf den Schlössern zu finden,²⁴ in der Landespolitik bildeten sich erste protestantische Parteien.²⁵ Der genaue Verlauf dieser Vorgänge ist selten einmal zu rekonstruieren, doch als von 1571 bis 1573 eine erste bischöfliche Generalvisitation die kirchlichen Zustände im Oberstift zu erfassen suchte, mussten die das Land bereisenden Visitatoren häufig genug verwerfliche Entwicklungen erkennen, aus katholischer Sicht wohlgemerkt.²⁶ Nicht nur, aber allzu häufig gerade im Umfeld adeliger Herrschaften konstatierten sie vielfältige unkatholische Entwicklungen. Der Adel hatte als lokale Obrigkeit vielerorts seine Rolle als religiöser Schutzherr ernst genommen und die kirchlichen Zustände in seinem Sinne geändert: Das bedeutete – gerade im Westen des Oberstifts – dezidiert protestantische Pfarrer und eine mehr oder weniger starke Präsenz protestantischer Elemente im Gottesdienst. Die Reichung des Laienkelchs und der Gesang von deutschen Liedern war weit verbreitet, mancherorts waren die Kirchenräume von allem figürlichen und bildlichen Schmuck befreit worden. In Drensteinfurt klagten die Visitatoren über eine mangelnde kirchliche Disziplin, die Sakramente würden kaum beachtet.²⁷ Später zeigte sich, dass hier nach dem lutherischen Katechismus gelehrt wurde, auch auf dem adeligen Haus. Weder Pfarrer noch Vizekurat hatten eine kirchliche Bestätigung für ihr Amt, lebten aber mit Frau und Kindern zusammen.²⁸ Und damit gehörte Drensteinfurt keineswegs zu den eindeutigs-

²⁴ Hermann Hamelmann berichtet beispielsweise von Rudolf Kasterus, dem Kaplan des münsterischen Ludgeristifts, dass dieser nach seiner Vertreibung aus Münster wegen seiner unkatholischen Abendmahlspraxis von Bernhard von Westerholt zu Lembeck als Pfarrer zu Wulfen angenommen wurde, vgl. Löffler, Hamelmann, S. 50.

²⁵ Beispielsweise wird der Reformationsversuch des Bischofs Franz von Waldeck im Jahre 1541 kaum ohne Sympathisanten in der Ritterschaft abgelaufen sein, auch wenn die Stände in ihrer Gesamtheit das Vorhaben schließlich zum Scheitern brachten und das gegenseitige Verhältnis von zunehmender Ablehnung gekennzeichnet war; vgl. etwa Hans-Joachim Behr, Franz von Waldeck. Fürstbischof zu Münster und Osnabrück, Administrator zu Minden (1491–1553). Sein Leben in seiner Zeit, 2 Bde., (Westfälische Biographien 9), Münster 1996.

²⁶ Vgl. Schwarz, Visitation, passim.

²⁷ Vgl. ebd., S. 127–130.

²⁸ Vgl. Herbert Immenkötter (Bearb.), Die Protokolle des Geistlichen Rates in Münster (1601–1612) (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 104), Münster 1972, S. 212–213, 284–286, 304–305, 329.

ten Fällen protestantischer Kirchlichkeit, andernorts waren die Indizien offensichtlicher. Ein positives Urteil der katholischen Visitatoren fand kaum einmal ein Kirchspiel unter adeligem Patronat.²⁹

Nicht von ungefähr war die Mitte des 16. Jahrhunderts der Zeitpunkt, von dem an das protestantische Bekenntnis im münsterischen Adel spürbarer wurde: Nach mehr als dreieinhalb Jahrzehnten konfessionellen Ringens im Reich, mal mehr, mal weniger intensiv, hatte der Augsburger Religionsfrieden 1555 einen vorläufigen Schlusstrich unter die Religionskämpfe gezogen, das lutherische Bekenntnis, die *Confessio Augustana*, war als zweite Konfession reichsrechtlich akzeptiert. Auch auf den Adel im Stift Münster sollte der Augsburger Religionsfrieden entscheidende Auswirkungen haben: Zuerst einmal bestimmte Paragraph 18, dass alle Fürstbischöfe des Reiches der katholischen Religion anzugehören hatten. Dieser sogenannte Geistliche Vorbehalt (*Reservatum Ecclesiasticum*) sollte die Säkularisierung von Fürstbistümern verhindern und somit den territorialen und konfessionellen Stand der Reichskirche für die Zukunft festschreiben. Eine Umwandlung eines Fürstbistums in ein weltliches Territorium, wie sie auch in Münster dem Bischof Franz von Waldeck (reg. 1532–1553) zeitweilig vorgeschwebt hatte, war damit nicht mehr möglich. Der massive Widerstand des protestantischen Lagers gegen diese Regelung – die großen territorialen Gewinne der Reformationszeit waren damit kaum wiederholbar – bewog König Ferdinand jedoch, als Ausgleich das ansonsten fest zementierte landesherrliche Reformationsrecht zu durchbrechen und in den Fürstbistümern protestantische Ritterschaften und Städte zu dulden, sie eben „der [...] Religion halber unvergewaltigt und unbedrängt“ zu lassen.³⁰ Die *Declaratio Ferdinanda* schuf somit den bemerkenswerten Zustand, dass es gerade die katholischen geistlichen Territorien zu sein schienen, in denen der Adel eine konfessionelle Freiheit, die sogenannte Freistellung, genießen konnte, und zwar in höherem Maße als seine Standesgenossen in den weltlichen Territorien des Reiches. Wohlgemerkt: so schien es zumindest. Denn die *Declaratio Ferdinanda* hatte ein eklatantes juristisches Legitimationsdefizit: Angesichts eines drohenden Scheiterns der Verhandlungen über den Religionsfrieden war sie lediglich von königlicher Seite an das Vertragswerk ange-

²⁹ Eines der wenigen Beispiele für eine ungebrochene Altgläubigkeit bietet die adelige Familie von Raesfeld, deren Mitglieder wohl durch die frühe und eindeutige Positionierung der zahlreichen Domherren der Familie auf Seiten des reformkatholischen Lagers – allen voran des Domdechanten Gottfried von Raesfeld – ihre konfessionelle Prägung erhielten. In den Patronatspfarreien Raesfeld (Linie Raesfeld zu Raesfeld) und Lippramsdorf (Linie Raesfeld zu Ostendorf) stellte die bischöfliche Generalvisitation nur wenige Mängel fest, vgl. Schwarz, Visitation, S. 192–197.

³⁰ Vgl. Brandt, Augsburger Religionsfrieden, S. 52–54, hier S. 53.

hangen worden; sie wurde niemals von den Reichsständen verhandelt, geschweige denn von dem katholischen Lager akzeptiert. Sie wurde nicht mit dem Augsburger Religionsfrieden im Druck ausgefertigt und auch nicht an das Reichskammergericht insinuiert, das in der kommenden Zeit alle Religionsstreitigkeiten schlichten sollte. In der folgenden Zeit betrachteten die Katholiken die *Declaratio Ferdinanda* lediglich als ominöses Schriftstück ohne rechtliche Geltungskraft, während die Protestanten in ihr die Rechtsgrundlage für den neugläubigen Bekenntnisstand der Stiftsstände im Reich sahen.³¹

Den Wortlaut der *Declaratio Ferdinanda* machte sich auch der münsterische Adel zu eigen, um die Rechtmäßigkeit seines protestantischen Bekenntnisses zu beweisen. Und deutlicher als sonst jemand war es Johann III. von der Recke zu Steinfurt († 1618), der sich im bald anbahnenden Konflikt um den protestantischen Pfarrer zu Drensteinfurt auf die königliche Deklaration berief: Kurz nach der Jahrhundertwende setzten massive Bemühungen der katholischen Bistumsobrigkeit ein, den Pfarrer Johann Eyrinkhoff aus seinem Amt zu entfernen, weil „*er sich eines widerwertigen und sectischen Glaubens und Profession berhumen*“ würde.³² Johann Eyrinkhoff war aber von Johann III. von der Recke als Patronats-herr zu Drensteinfurt in sein Amt eingesetzt worden und dieser zeigte sich wenig geneigt, „seinen“ Pfarrer abzusetzen und den konfessionellen Wünschen von Bischof und Domkapitel entgegen zu kommen. Einen Versuch des Drostens zu Wolbeck, auf Befehl des Bischofs den Pfarrer zu entfernen, vereitelte der Herr zu Steinfurt handfest mit bewaffneten Drohgebärden.³³

Eine grundlegende Darlegung seiner Rechte sollte weitere ähnliche Versuche verhindern. Seine Vorfahren hätten die Kirche zu Drensteinfurt gegründet, argumentierte Johann III. von der Recke, und seitdem stets die dortigen Pfarrer ernannt und niemals seien sie in diesem ihren Patronatsrecht behindert worden; dies solle auch in Zukunft unterlassen werden. Zudem sei im Augsburger Religionsfrieden „*außtrucklich versehen, daß die von der Ritterschafft in [den] Religion Fridden begriffen sein sollen*“ – hier also der Verweis auf die königliche Deklaration – und damit „*ein jeder [bei seiner Religion] friedsamlich, ungerurt und unbelestigt gelassen werden soll*“ und „*kein Standt den andern widder sein Gewissen zur Religion dringen [...] oder verachten soll*“. Auch solle „*widder berurte Außpurgische*

³¹ Vgl. Gotthard, Augsburger Religionsfrieden, S. 269-270; zum Rechtscharakter des Augsburger Religionsfriedens und seiner höchst unterschiedlichen Interpretierbarkeit auch Martin Heckel, Deutschland im konfessionellen Zeitalter (Deutsche Geschichte, Bd. 5), Göttingen 2001, S. 33-66.

³² BAMS, GV, AA, Drensteinfurt A10, fol. 55/2r.

³³ Vgl. ebd., fol. 55/8r-8v.

*Confession Sicher- und Freiheit keine Declaration, so dieselben verhindern, verweigeren oder verenderen kondte, zugelassen [sein] [...], und wan ethwaß widderechts impetrirt und zugelassen wurde, solchs unwircklich und unkrefftig sein soll, dan so lauthen die worte deß Heiligen Reichs Abschiedts.“*³⁴ Deutlicher hat kaum einmal ein münsterischer Adeliger zu Papier gebracht, wie sehr man sich durch die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens in seinem protestantischen Bekenntnisstand geschützt fühlte. Tradition und Reichsrecht schienen die Freistellung der Religion in den adeligen Herrschaften des westfälischen Stifts zu sichern.

3. Konfessionsentscheidung und Herrschaftsverdichtung

Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass – wie an der Familie von der Recke zu Steinfurt exemplarisch zu sehen gewesen – große Teile des münsterischen Stiftsadels im Laufe des 16. Jahrhunderts das protestantische Bekenntnis angenommen hatten. Doch die entscheidende Frage nach den Motiven wurde bis jetzt noch nicht angesprochen, gerade auch im Hinblick auf den Gegensatz von adeliger und bischöflicher Konfessionsentscheidung. Auf diese Frage soll im Folgenden näher eingegangen werden:

Über die persönlichen, die individuellen, die inneren Motive für eine Bekenntniswahl lassen sich praktisch keine Aussagen treffen. Selbstzeugnisse wie etwa Tagebücher hat der münsterische Adel im 16. und weithin auch im 17. Jahrhundert kaum hervorgebracht, auch eine Reflexion über die eigene Frömmigkeit fand zumindest in schriftlicher Form nur äußerst sporadisch statt. Entzieht sich die persönliche Dimension somit der Deutung, so ist ein Blick auf die adelige Lebenswelt ungleich ergiebiger, waren Herrschaft und Religion doch derart eng verwoben, dass die Bekenntniswahl untrennbarer mit der Herrschaftsfunktion des Adels verbunden war. Es sei deshalb ein näherer Blick auf die Einbindung des Kirchenwesens in die lokale Herrschaft des Adels geworfen: Waren in der Vormoderne überhaupt Öffentlichkeit und Privatheit keine voneinander getrennte Kategorien, so galt das in besonderem Maße für den Herrschaftsstand, den Adel. Ein Adeliger konnte Religion kaum als Privatangelegenheit verstehen, die er hinter Gräfte und Mauern, im stillen Kreis in der Schlosskapelle praktizierte. Ganz allgemein war adelige Religiosität im dörflichen Raum stets präsent:³⁵ In Drensteinfurt, kaum

³⁴ Vgl. ebd., fol. 55/12r.

³⁵ Vgl. Franz Machilek, Frömmigkeitsformen des spätmittelalterlichen Adels am Beispiel Frankens, in: Klaus Schreiner (Hg.), Laienfrömmigkeit im späten Mittelalter. Formen, Funktionen, politisch-soziale Zusammenhänge (Schriften des Histori-

anders als in vielen Kirchspielen des Territoriums, verfügte die adelige Familie über herausgehobene Plätze im Kirchenraum. Im Chor befanden sich die Epitaphien der Ahnen, ritterliche Ehre und christliche Tugenden gleichermaßen repräsentierend. In einem Seitenflügel befand sich die Familienvikarie, vom Haus Steinfurt gestiftet und – zumindest bis zur Reformation – mehrmals wöchentlich Ort für Seelenmessen für die verstorbenen Ahnen. Auch die Glocken im Turm trugen die Namen der adligen Stifter und legten Zeugnis ab für ihre Sorge um Kirche und Kirchspiel. Von der Kanzel wurde nicht nur Gottes Wort gepredigt, sondern auch des Adligen Wort mitgeteilt. Als unbestrittene Obrigkeit war der Adelige auch für das Seelenheil seiner Hörigen verantwortlich; das lokale Kirchenwesen verstand er als Bestandteil seiner Herrschaft. Zwischen den Ansprüchen der Bischofskirche und des Adels, dieses lokale Kirchenwesen zu bestimmen, bestand jedoch ein Spannungsverhältnis, das mit der umfangreichen Konfessionalisierung weiter Lebensbereiche eine bisher ungekannt Schärfe erreichte. Zwangen konkurrierende Bekenntnisse zu einer konfessionell richtigen Gestaltung des kompletten Lebens, so bedeutete das auch einen verstärkten regulativen Zugriff auf das lokale Kirchenwesen.³⁶

Entsprechend wurde die Freiheit der Bekenntniswahl – und das meinte in einem Fürstbistum die Freiheit, das protestantische Bekenntnis ausüben zu dürfen – bald als Synonym für adelige Freiheit überhaupt

schen Kollegs, Kolloquien, Bd. 20), München 1992, S. 157-189; Sigrid Schmitt, Zwischen frommer Stiftung, adliger Selbstdarstellung und standesgemäßer Versorgung. Sakralkultur im Umfeld von Rittersitzen, in: Kurt Andermann (Hg.), Rittersitze. Facetten adeligen Lebens im Alten Reich (Kraichtaler Kolloquien, Bd. 3), Tübingen 2002, S. 11-43.

³⁶ Zur jüngeren Konfessionalisierungsforschung vgl. Joachim Bahlcke und Arno Strohmeyer (Hg.), Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur, Stuttgart 1999; Kaspar von Greyerz (Hg.), Interkonfessionalität – Transkonfessionalität – Binnenkonfessionelle Pluralität: Neue Forschungen zur Konfessionalisierungsfrage (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Bd. 201), Gütersloh 2003; Martin Heckel, Konfessionalisierung in Koexistenznöten. Zum Augsburger Religionsfrieden, Dreißigjährigem Krieg und Westfälischen Frieden in neuerer Sicht, in: Historische Zeitschrift 280 (2005), S. 647-690; Andreas Holzem, Katholische Konfessionskultur im Westfalen der Frühen Neuzeit. Glaubenswissen und Glaubenspraxis in agrarischen Lebens- und Erfahrungsräumen, in: Westfälische Forschungen 56 (2006), S. 65-87; Anton Schindling, Konfessionalisierung und Grenzen von Konfessionalisierbarkeit, in: ders. und Walter Ziegler (Hg.), Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und der Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650, Bd. 7: Bilanz – Forschungsperspektiven – Register (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, Bd. 57), Münster 1997, S. 9-44; Helga Schnabel-Schüle, Vierzig Jahre Konfessionalisierungsforschung – eine Standortbestimmung, in: Rolf Kießling und Peer Friess (Hg.), Konfessionalisierung und Region, Konstanz 1999 (Forum Suevicum, Bd. 3), S. 23-40.

begriffen. Das Recht, über die Religion bestimmen zu dürfen, wurde zum generellen Maßstab für die Autonomie adeliger Herrschaft. Schon die hohe Gerichtsbarkeit, bestimmte ordnungsstiftende oder fiskalische Kompetenzen und auch manche Regalrechte (wie etwa das Judengeleit) waren Elemente adeliger Herrschaft, die die bischöflichen Landesherrn zunehmend als Bestandteile der eigenen Landeshoheit interpretierten und ihre Ausübung dem Adel zu bestreiten suchten. Hinter der Verteidigung des protestantischen Bekenntnisses stand damit auch mehr als lediglich eine persönliche religiöse Überzeugung. Die Religion wurde ein weiterer – vielleicht sogar der entscheidende Faktor – in einer konkurrierenden Herrschaftsintensivierung. Behauptete der Adel die Freiheit der Bekenntniswahl und konnte damit seine lokalen Herrschaften konfessionell prägen, so sicherte er seine traditionelle Autonomie gegenüber dem Landesherrn und verstärkte sie gar durch kirchenherrliche Kompetenzen, die der katholischen kirchlichen Obrigkeit abgesprochen wurden. Der Adel bestimmte damit weitgehend die Normen des dörflichen Zusammenlebens. Setzte der Fürstbischof dagegen das katholische Bekenntnis auch im Adel durch, bedeutete das die Anerkennung einer umfangreichen Herrschafts- und Disziplinargewalt des Landesherrn und eine Stärkung dessen obrigkeitlicher Funktion.³⁷ Somit war es nicht überraschend das lokale Kirchenwesen, das zum Schauplatz des resultierenden Konflikts um den Einfluss in den adeligen Herrschaften wurde. Die herrschaftliche und konfessionelle Handlungsfreiheit im lokalen Raum entschied sich in der Kontrolle über die beiden zentralen Instanzen dörflicher Kirchlichkeit: den Pfarrklerus und das Sendgericht.

a) Der Pfarrklerus

Seit den 1530er Jahren kann von protestantisch gesinnten Pfarrern in Drensteinfurt ausgegangen werden. In der Visitation von 1571 wurde von dem Pfarrer Christoph Bruens bezeichnenderweise vermerkt, überhaupt keine Investitur vom Archidiakon erhalten zu haben. Von seinem Nachfolger Johann Eyrinkhoff war schon zu hören gewesen, wie wenig seine Amtsführung mit den Vorstellungen der kirchlichen Obrigkeit zusammen passte. Offensichtlich hatte man sich auf Haus Steinfurt nicht

³⁷ Vgl. schon Volker Press, Soziale Folgen der Reformation in Deutschland, in: Marian Biskup und Klaus Zernack (Hg.), Schichtung und Entwicklung der Gesellschaft in Polen und Deutschland im 16. und 17. Jahrhundert. Parallelen, Verknüpfungen, Vergleiche (= Vierteljahreshefte für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte, Bd. 74), Wiesbaden 1983, S. 196-243; daneben auch Ronald G. Asch, Religiöse Selbstinszenierung im Zeitalter der Glaubenskriege. Adel und Konfession in Westeuropa, in: Historisches Jahrbuch 125 (2005), S. 67-100.

mehr bemüht, der eigenen Kollation eine kirchliche Investitur folgen zu lassen. In dem Bewusstsein, dass eine katholische Obrigkeit keine Verfügungsrechte über protestantische Geistliche genoss, hatte man sich die alleinige personelle Gestaltung des lokalen Kirchenwesens angeeignet. Der Augsburger Religionsfrieden hatte die entsprechende Legitimation geliefert.

Doch die *Declaratio Ferdinanda* war, wie erwähnt, alles andere als unstrittig. Weder der Bischof noch der Archidiakon noch der Geistliche Rat waren bereit, die Verdrängung kirchlichen Einflusses durch den adeligen Herrn hinzunehmen: Ungeachtet des Protestschreibens Johanns III. von der Recke forderte man ultimativ die Entlassung Johann Eyrinkhoffs. Der Zurückweisung dieser Forderung folgte im Sommer 1607 ein massives Durchgreifen des Bischofs Ernst von Bayern: Über das Haus Steinfurt wurde eine Geldstrafe von 2.000 Gulden verhängt, kurze Zeit später folgte die Pfändung weiter Teile des steinfurtschen Viehbestandes. Die enorme Höhe der Strafsumme und ein geschickt gewählter Zeitpunkt der Pfändung – die Ernte stand kurz bevor und drohte angesichts fehlender Arbeitstiere auf den Feldern zu verkommen – setzten den Herrn zu Steinfurt unter hohen Druck.³⁸

Tatsächlich gab Johann III. von der Recke diesem Druck nach und entließ den Drensteinfurter Pfarrer. Das bedeutete einen kurzfristigen Erfolg für die katholischen Reformkräfte an der Spitze des Bistums, aber noch keineswegs eine nachhaltige Festigung katholischer Kirchlichkeit in der Herrlichkeit Steinfurt. Auch den nächsten Pfarrer, Eberhard Wiedemann, ernannte Johann III. von der Recke, und auch wenn dieser allem Anschein nach kein dezidiert Protestant war, so war er wohl nicht in der Lage, katholische Reformideen gegen den protestantischen Patronatsherren durchzusetzen. Eine Visitation im Jahre 1629 stellte unvermindert eine Vielzahl von Mängeln am Drensteinfurter Kirchenwesen fest.³⁹ Auch war Johann III. von der Recke keineswegs bereit, den massiven Eingriff in seine Herrschaft einfach hinzunehmen. Auf dem Landtag im November 1608 erhob er den Vorwurf, der Bischof würde versuchen, „*dieser ihrer Landschaft privilegia und des Adels Gerechtigkeitt de facto zu underdrucken*“⁴⁰ – ein Versuch, die Vielzahl der Konflikte in den adeligen Herrschaften auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen und den sehr heterogen agierenden Adel zu einer landesweiten Opposition zu einen. Das schien durchaus Erfolg versprechend, denn Ernst von Bayern musste schon seit Beginn seiner Herrschaft mit dem permanenten Misstrauen

³⁸ Vgl. BAMS, GV, AA, Drensteinfurt A10, fol. 55/8r-31r.

³⁹ Vgl. BAMS, GV, AA, Drensteinfurt A1.

⁴⁰ Ludwig Keller (Bearb.), *Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Actenstücke und Erläuterungen*, Bd. 2: 1585–1609, Leipzig 1887, Nr. 394, S. 412.

der Stände gegenüber seiner zentralistischen und katholisch-konfessionellen Politik rechnen.⁴¹ Viele Entscheidungen konnten mit dem entsprechenden Legitimationsdefizit nur unter Missachtung der Stände getroffen werden; die landesherrliche Politik hatte unter einer latenten Furcht vor einer scharfen adeligen Reaktion zu leiden.⁴² So mochte sich die Bistumsobrigkeit also mit einer konzertierten Aktion gegen protestantische Pfarrer im lokalen Kirchenwesen durchsetzen, doch war zum einen die Nachhaltigkeit eines solchen Eingriffs durch die fortbestehende Stärke des lokalen Adels nicht gewährleistet und zum anderen war ein solcher Eingriff durch eine überlokale Opposition des Adels teuer erkauft.

b) Das Sendgericht

Die andere Institution, mit der die kirchliche Obrigkeit Einfluss auf das lokale Kirchenwesen nehmen konnte, war das Sendgericht, jenes regelmäßig abzuhaltende Gericht, das Verstöße gegen das Kirchenrecht ahndete – und das waren nicht wenige Deliktfelder: Häresie gehörte dazu, in weitaus häufigerer Zahl aber auch so weltliche Dinge wie Betrug oder Beleidigungen sowie alle Sexualdelikte. Träger dieser Gerichtsbarkeit waren die Archidiacone, kirchliche Amtsträger aus den Reihen des Domkapitels.⁴³ Seit dem späten Mittelalter aber war die Sendgerichtsbarkeit – wie viele Bereiche der vorreformatorischen Kirche – in Verfall geraten. Weil mit dem Ausfall einer Gerichtsinstanz die Delikte aber nicht der Straflosigkeit anheim fielen, hatte die adelige Gerichtsbarkeit bald ihre Stelle ausgefüllt. In Drensteinfurt wurde allem Anschein nach bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts kein Sendgericht abgehalten; vereinzelte Indizien deuten darauf hin, dass das Haus Steinfurt solche Versuche

⁴¹ Vgl. Andreas Holzem, *Der Konfessionsstaat (1555–1802) (Geschichte des Bistums Münster, Bd. 4)*, Münster 1998, S. 151–158; Kohl, *Diözese 1*, S. 242–254; Schröer, *Kirche im Zeichen der Erneuerung 2*, S. 222–266; ders., Ernst von Bayern, in: Werner Thissen (Hg.), *Das Bistum Münster, Bd. 1: Die Bischöfe von Münster. Biogramme der Weihbischöfe und Generalvikare*, Münster 1993, S. 203–208; insbesondere auch Adolf Heger, *Die Landespolitik Herzog Ernsts von Bayern als Administrator von Münster*, Göttingen 1931.

⁴² Beispielsweise hieß es anlässlich der Berufung der Jesuiten im Jahre 1588: „*Dij Werck den Stenden ufm Landtage zu proponiren, hatt man [...] nicht rathsam zu sein erachtet, zumahl dieweill die Stende allerlei Glaubens und Religions seien*“. Ein Einzelfall blieb diese Handlungsweise nicht. Vgl. StAMS, MLA, Akten, 14, 17c, fol. 30v.

⁴³ Vgl. Andreas Holzem, *Religion und Lebensformen. Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1570–1800 (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 33)*, Paderborn 2000.

rigoros zu verhindern wusste.⁴⁴ Deutlich besser überliefert ist hingegen die Situation des reckeschen Familienzweiges in Heessen, weshalb diese Verwandten hier als Beispiel dienen sollen:

1578 protestierte Johann von der Recke, Herr des Hauses Heessen, scharf gegen die Ausübung archidiaconaler Jurisdiktionsrechte in der Herrlichkeit Heessen und beanspruchte explizit den Abfall von der christlichen Religion, Vergehen in der Kirche und auf dem Kirchhof sowie Eidbruch und Ehebruch selber zu strafen, also klassische Delikte der geistlichen Gerichtsbarkeit.⁴⁵ Gegen die Ahndung dieser Delikte am adeligen Gericht und die Missachtung des Sendgerichts konnte der Archidiakon in der Folgezeit wenig unternehmen. Noch 1626 vermerkte das Sendprotokoll: „Recke zu Heeßen hat sich diesen lester sendt im gerichtte nieder gesetzt, in daß gericht geschwetzet wan es ihme beliebt [...], also daß die leute der gepuer nicht haben anbringen dorffen die sachen, so der geistlichen jurisdiction gepüret, und er schon einigs gestraffet und gesagt, *de occultis non iudicat ecclesia*.“⁴⁶ Auch die Ernennung der Kirchenprovisoren und die Abnahme der Kirchenrechnungen behielt sich Johann von der Recke vor, ohne davon den Archidiakon in Kenntnis zu setzen oder gar dessen Mitsprache einzuholen. Stattdessen bedachte er den Archidiakon und dessen Promotor mit Hohn und Spott, ein probates Mittel zur symbolischen Delegitimierung der kirchlichen Amtsträger und damit zur Negierung von deren Ansprüchen: „Und alß newlich mein promotor daß sendtgerichte zu Heeßen bekleiden willen, und sich nach altem geprauch ein rücklein [also ein klerikales Gewand] langen lassen, hatt glr Recke gahr veracht- und spötlich in pleno daselbsten gesagt, ist deß zeuges nicht mehr dahr“⁴⁷ beklagt sich der Archidiakon 1628 und führte weiter aus, „daß Recke zu Heeßen uber mich allerhandt cavillationes und hochargerlich scheldschreiben wider alle meine schuldzt zu evociere und die archidiaconalische jurisdiction zur Heeßen zu inturturbiren und einzugreifen [...] [sich] unterstehet, meine brachia archidiaconalia, so gerichtlich und der gepuer erhalten, ihren gepuerlichen lauff nit zulassen, sondern alle besserung dawider quomodolibet verhenget.“⁴⁸ Die Schlussfolgerung des Archidiacons lautete dementsprechend: „Derowegen wofehrne solchen unwesen bei zeiten nit vorgebauwet und er in seiner un-

⁴⁴ Im Jahre 1644 strengte Johann von der Recke einen Prozess vor dem Reichskammergericht an, um ein Urteil des Archidiacons im Falle eines Ehebruchs in Drensteinfurt für nichtig erklären zu lassen. Angesichts der Tatsache, dass Fälle von Ehebruch oder Unzucht häufig die einzigen Delikte waren, die adelige Gerichtsherren dem Sendgericht zugestanden, scheint hier eine fundamentale Ablehnung der archidiaconalen Jurisdiktion vorzuliegen. Vgl. StAMS, RKG, 4614.

⁴⁵ Vgl. StAMS, Mscr. II, 22, fol. 56r.

⁴⁶ BAMS, GV, AA, Heessen A3/2 (18.09.1626).

⁴⁷ BAMS, GV, AA, IV A153 (06.09.1628).

⁴⁸ Ebd.

*gepuerlichen eingriffen [...] und hochargerlichen [...] mudtwillen nit gestutzet werden sollte, die archidiaconalische jurisdiction daselbst gantz und gahr den krebssgangh gewinnen und entlich zu nichte gerathen solle.*⁴⁹ Für den kirchlichen Amtsträger musste diese Vision schauerlich sein, für den Adeligen war sie aber genau das Ziel seines Handelns. Deutlich zu erkennen ist das Bestreben, jegliche fremde Gerichtsrechte aus dem Bereich der adeligen Gerichtsbarkeit herauszuhalten und damit konkurrierende Herrschaftsträger aus dem lokalen adeligen Herrschaftsraum zu verdrängen.

Die beiden genannten Daten aus Heessen markieren darüber hinaus zeitliche Wegmarken, die in zahlreichen weiteren adeligen Herrschaften des Oberstifts zu erkennen sind: In den 1570er Jahren begannen vielerorts die Konflikte zwischen den reformkatholisch gesinnten Kräften der Bistumsobrigkeit und dem auf seiner traditionellen lokalen Herrschaftsautonomie beharrenden Adel, in den 1620er Jahren erreichten die Konflikte einen letzten Höhepunkt; dann verdrängte der Dreißigjährige Krieg das innerterritoriale Ringen um lokale Herrschaftsrechte für die kommenden beiden Jahrzehnte (was letztendlich dem Adel zu Gute kam, der in seinen Herrschaften das Kirchenwesen weiterhin nach Gutdünken organisierte, während die fernere Bistumsobrigkeit die Fähigkeit und die Ressourcen einbüßte, auf die Ebene der Kirchspiele zuzugreifen). Für dieses halbe Jahrhundert kann von einem latenten Dauerkonflikt zwischen der Bistumsobrigkeit und der überwiegenden Mehrzahl des Adels gesprochen werden, zumeist auf niedrigem Niveau schwelend, in nicht wenigen Herrschaften aber immer wieder virulent aufbrechend. Neben Steinfurt und Heessen können fast beliebig viele weitere Herrschaften genannt werden: 1584 waren es die Herren von Wylich zu Pröbsting, die den reformierten Pfarrer in Erle gegen das Vorgehen der Bistumsobrigkeit schützten,⁵⁰ 1626 die Herren von Westerholt zu Lembeck, die die ebenfalls reformierten Pfarrer in Altschermbeck, Hervest und Holsterhausen gegen die vom Generalvikar geforderte Amtsenthebung verteidigten.⁵¹ Über die Rolle der Hauskapläne, die die Einwohner der benachbarten Kirchspiele ihren eigentlichen Pfarrern abspenstig machen und auf den adeligen Häusern protestantische Kryptogemeinden gründen würden, wurden ebenfalls häufiger Klagen laut, so ab 1594 zu Haus Merfeld bei Dülmen⁵² oder ab 1614 zu Haus Assen bei Lippborg.⁵³ Der umfassendste Widerstand wurde aber dem Sendgericht entgegenge-

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Vgl. BAMS, GV, AA, Erle A4.

⁵¹ Vgl. Archiv Lembeck, Haus Lembeck, Akten, 906.

⁵² Vgl. StAMS, Domkapitel, Akten, 293.

⁵³ Vgl. StAMS, MLA, Akten, 2a, 16, Bde. 8, 13-15; teilweise parallele Überlieferung unter BAMS, GV, AA, Münster St. Martini A8.

bracht; kaum ein Adeliger akzeptierte die archidiakonale Rechtsprechung im Umfeld seiner eigenen Herrschaft. Von der breiten Masse der adeligen Familien – so etwa Heiden zu Engelrading, Korff zu Harkotten, Merveldt zu Merfeld, Rhemen zu Rhede oder Schenking zu Bevern – bis hin zu den führenden Geschlechtern der münsterischen Ritterschaft – so etwa Recke zu Heessen, Ketteler zu Assen, Westerholt zu Lembeck oder den Erbmarschällen Morrien zu Nordkirchen – erstreckte sich die Ablehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit.⁵⁴ Geführt wurden diese Konflikte zumeist auf juristischer oder symbolischer Ebene, doch bisweilen wurde zur Verteidigung der eigenen Position auch auf angeworbene Söldner zurückgegriffen (so in Erle 1584 oder Lippborg 1618). Katholische Geistliche konnte die Bistumsobrigkeit ebenso wie das Sendgericht – wenn überhaupt – nur mit größten Schwierigkeiten durchsetzen, eine nachhaltige Etablierung personeller und institutioneller katholischer Strukturen scheiterte in den adeligen Herrschaften bis weit in das 17. Jahrhundert am Widerstand der dortigen Herren.⁵⁵ Noch zu Beginn seiner Herrschaft wiesen das Domkapitel wie auch der Generalvikar den neuen Bischof Christoph Bernhard von Galen (reg. 1650-1678) daraufhin, dass der Adel des Bistums weithin unkatholisch sei.⁵⁶

4. *Ecclesia Triumphans*: Die Durchsetzung des katholischen Bekenntnisses im Adel

Doch der konfessionellen und herrschaftlichen Autonomie auf den adeligen Häusern des Münsterlandes sollte kein dauerhafter Bestand vergönnt sein. Keine konfessionelle Vielfalt, sondern ein geschlossenes katholisches Milieu prägte die kommende Geschichte der Region nachhaltig und wirkt noch bis in die Gegenwart nach. Auch der Adel fügte sich schließlich nahtlos in das Bild vom katholischen Münsterland ein; die Forschung spricht im Hinblick auf die westfälische Adelslandschaft vom

⁵⁴ Vgl. exemplarisch StAMS, Domkapitel Münster, Akten, 2075, fol. 1r-3v (Lubbert von Rhemen zu Rhede in Rhede, 1572); Archiv Darfeld, Haus Bevern, 1708 (Godeke Schenking zu Bevern in Ostbevern, 1590); Archiv Nordkirchen, Kasten 174,17, fol. 12r-13v (Gerhard Morrien zu Nordkirchen im Beifang Capelle, 1591).

⁵⁵ Auch im 18. Jahrhundert war das Sendgericht noch nicht in allen adeligen Herrschaften in unangefochtener Geltung, vgl. etwa Merveldt'sches Archiv, Haus Ostendorf, Akten, 124 (Johann Adolf von Raesfeld zu Ostendorf in Lippramsdorf, 1702); BAMS, GV, AA, Lembeck A3 (Maria Anna Theodora von Westerholt zu Lembeck in der Herrlichkeit Lembeck, 1702); BAMS, GV, AA, Nordkirchen A2 (Vormund des Friedrich von Plettenberg zu Nordkirchen in Nordkirchen, 1774).

⁵⁶ Vgl. etwa BAM, GV, AA, I A10, fol. 46r.

katholischen Stiftsadel.⁵⁷ Dezidiert konnte ein späterer Standesgenosse der genannten Adeligen, der Freiherr Burghard Franz von Schorlemer zu Alst, im Jahre 1866 problemlos folgende allseits geteilte Selbstwahrnehmung seines Standes vertreten: „*Mehr wie der Adel anderer Länder hat der katholische Adel Westfalens treu zu seiner Kirche gestanden [...]. In den schweren Kämpfen [...] stand er [...] als muthiger Vorkämpfer in der Mitte des katholischen, treu verbundenen Volkes.*“⁵⁸ Es musste etwas passiert sein, das den münsterischen Adel zur Änderung seines bisherigen konfessionellen Handelns bewegte, etwas, das den bisherigen ständischen Lebensentwurf einer weithin autonomen adeligen Herrschaft unattraktiv erscheinen ließ.

Es war kein spektakuläres singuläres Ereignis, was für diese Änderung adeligen Verhaltens führte. Eher im Gegenteil: Das bisherige adelige Streben nach konfessioneller Freistellung wurde 1648 im Westfälischen Frieden erst einmal voll und ganz anerkannt und reichsrechtlich abgesichert. Artikel 5, Paragraph 31 des *Instrumentum Pacis Osnabrugensis* bestimmte unmissverständlich, dass „*Catholischer Stände Landsassen, Lehnleute und Unterthanen, wes Standes sie seyn, so Anno 1624 [...] entweder Krafft gewisser Verträge und Freyheiten oder durch lange Übung [...] die Übung der Augspurgischen Confession öffentlich oder auch heimlich gehabt, solches auch hinfüro [...] behalten*“.⁵⁹ Brachten die Friedensverträge von Münster und Osnabrück dem Reich den Frieden, so brachten sie dem münsterischen Adel darüber hinaus die Anerkennung seines protestantischen Glaubens – letztendlich war das jener Erfolg, um den mehrere Generationen adeliger Familien gekämpft hatten.

Doch seit dem letzten großen religiösen Friedensschluss zu Augsburg waren beinahe hundert Jahre vergangen und die politischen und religiösen Rahmenbedingungen im Reich hatten sich verändert. Es zeigte sich

⁵⁷ Vgl. etwa Harm Kluebing, Reichsgrafen – Stiftsadel – Landadel. Adel und Adelsgruppen im niederrheinisch-westfälischen Raum im 17. und 18. Jahrhundert, in: Rudolf Endres (Hg.), *Adel in der Frühen Neuzeit. Ein regionaler Vergleich* (Bayreuther Historische Kolloquien, Bd. 5), Köln – Wien 1991, S. 17–53; Heinz Reif, *Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 35), Göttingen 1979.

⁵⁸ K. v. B. (Pseudonym des Burghard Franz von Schorlemer zu Alst), *Der katholische Adel Westfalens. Gedanken über Gegenwart und Zukunft desselben*, Münster 1866, S. 6; zu seiner Person vgl. auch Fernandine von Brackel, Dr. Burghard Freiherr von Schorlemer-Alst, in: *Westfälisches Adelsblatt* 2 (1925); S. 227–250; Gisbert Strottdrees, *Ein Mann im Widerspruch? Burghard Freiherr von Schorlemer-Alst*, Warendorf 1995.

⁵⁹ Arno Buschmann, *Kaiser und Reich. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten*, Bd. 2: *Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806*, Baden-Baden 1994, S. 49.

bald, dass sich über diese Zeit auch die Bedeutung einer konfessionellen Besitzstandsgarantie geändert hatte. Das protestantische Bekenntnis konnte seinen adeligen Anhängern nun niemand mehr absprechen, doch es stellte sich die Frage, welcher Wert dieser Zusage im barocken Fürstbistum noch zukam. Die katholische Konfessionalisierung, im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts unter schwierigsten Bedingungen initiiert, zeigte nämlich jetzt ihre auf lange Sicht angelegte Wirkung: Seit auf dem Bischofsstuhl unstrittig katholische Oberhirten saßen – und das war spätestens seit den 1580er Jahren der Fall – hatte die Bistumsobrigkeit begonnen, zentrale Punkte der territorialen Machtstrukturen nur noch mit eindeutig katholischen Kandidaten zu besetzen: Hatte noch 1575 der konfessionelle Gegensatz eine Bischofswahl verhindert und mehrere Jahre lang gar ein kryptoprotestantischer Domscholaster als Statthalter das Bistum geleitet, so wurde unter der Herrschaft wittelsbachischer Fürstbischöfe seit 1585 auch religiöse Rechtgläubigkeit im katholischen Sinne durchzusetzen versucht. Das Domkapitel hatte den Anfang gemacht und verlangte bereits seit 1583 von jedem neu aufzunehmenden Domherrn den Schwur des tridentinischen Glaubenseides; reformfeindliche Parteilungen, wie sie besonders in den 1570er Jahren anzutreffen waren, gehörten damit der Vergangenheit an. Die Statthalter bzw. die regierenden Räte, die Vertreter des bischöflichen Landesherrn, wurden kaum später auf das katholische Bekenntnis verpflichtet, sukzessive folgten die maßgeblichen Positionen in der Zentralverwaltung. In den Jahren bis 1620 hatten dann die Drost, die adeligen Verwalter der landesherrlichen Grund- und Gerichtsrechte, ihre katholische Rechtgläubigkeit zu beeiden. Daneben wurde auch für die einfachen Stiftsuntertanen, bedingt durch die Verbesserung von Klerus und Seelsorge, das katholische Bekenntnis immer mehr zum festen Bestandteil der eigenen Identität.⁶⁰ Gerade die Städte, lange Jahrzehnte starke Stützen für den Protestantismus im Stift Münster, hatten sich in den 1620er Jahren militärischem Druck beugen müssen und waren rekatholisiert worden.⁶¹ Auch das

⁶⁰ Vgl. Werner Freitag, Konfessionelle Kulturen und innere Staatsbildung. Zur Konfessionsbildung in westfälischen Territorien, in: *Westfälische Forschungen* 42 (1992), S. 75–191; Harm Klueting, *Westfalia catholica* im 16. und 17. Jahrhundert, in: *Westfälische Forschungen* 56 (2006), S. 23–63.

⁶¹ Vgl. Theresia Klümper, *Landesherr und Städte im Fürstbistum Münster unter Ernst und Ferdinand von Bayern (1585–1650)*, Emsdetten 1940; auch Heinz Schilling, Die politische Elite nordwestdeutscher Städte in den religiösen Auseinandersetzungen des 16. Jahrhunderts, in: Wolfgang J. Mommsen, (Hg.), *Stadtbürgertum und Adel in der Reformation. Studien zur Sozialgeschichte der Reformation in England und Deutschland* (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 5), Stuttgart 1979, S. 235–308; daneben sei aus der Fülle stadtschichtlicher Literatur exemplarisch Bocholt herausgehoben: Friedrich Brune, Bo-

höhere Bildungswesen, zumeist getragen von den Jesuiten, war fest in katholischer Hand.⁶²

Der Adel hatte nun das Recht, protestantisch sein zu dürfen, doch dieses Recht führte auf den Weg ins politische Abseits. Wer vom münsterischen Adel sich mit der Ausübung seiner lokalen Grundherrschaft begnügen konnte und wollte, dem war das unbenommen. Wer aber auch nur ein wenig größere politische Ambitionen hatte, im Hofdienst, in der Landesverwaltung, in der Bischofskirche, wer also die klassische Rolle des Adels als Herrschaftsstand auch nur einigermaßen ausfüllen wollte, für den entwickelte sich das protestantische Bekenntnis zum Hindernis. Protestantischer Adel im katholischen Territorium, das bedeutete jetzt zunehmend Isolation und mangelnde Herrschaftspartizipation. So manches Schloss im Münsterland war zur Mitte des 17. Jahrhunderts ein letztes mauerumwalltes Refugium für den protestantischen Glauben geworden.

Etablierte Familien, denen es mit ihrem protestantischen Bekenntnis tatsächlich gelungen war, ihre lokalen Kirchenwesen weithin frei von katholisch-landesherrlichem Einfluss zu halten, mussten feststellen, dass ihre traditionelle Stellung als Rat, als Droste, als Domherr erodierte, dass andere Familien in diese Ämter vordrangen und der Bischof andere Familien in sein Umfeld zog und diesen seine Gunst gewährte. Als Beispiele seien die Herren von Merveldt zu Westerwinkel genannt, die konfessionelle Loyalität mit beachtlichem Ämtererfolg verbanden,⁶³ die Herren

cholt im Zeichen der Glaubenskämpfe, in: *Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte* 68 (1975), S. 69-89; Wilhelm Kohl, *Konfessionelle Vielfalt in der Stadt Bocholt und im westlichen Münsterland zur Zeit der Gegenreformation*, in: Jürgen Kampmann (Hg.), *Aus dem Lande der Synoden*, Lübbecke 1996, S. 57-83.

⁶² Vgl. Alwin Hanschmidt, *Seelsorge und Bildung. Jesuiten und Bettelorden in westfälischen Städten der Frühen Neuzeit*, in: Matthias Wemhoff (Hg.), *Barocke Blütezeit. Die Kultur der Klöster in Westfalen* (Dalheimer Kataloge, Bd. 1), Regensburg 2007, S. 128-155; Karl Hengst, *Jesuiten an Universitäten und Jesuitenuniversitäten. Zur Geschichte der Universitäten in der Oberdeutschen und Rheinischen Provinz der Gesellschaft Jesu im Zeitalter der konfessionellen Auseinandersetzungen* (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, N.F., Bd. 2), Paderborn – München – Wien – Zürich 1981.

⁶³ Dietrich von Merveldt († 1564) war Droste der Ämter der Ämter Sassenberg und Wolbeck, sein Enkel Dietrich Hermann (I.) von Merveldt (1598–1658) erwarb das Drostenamt zu Wolbeck quasi-erblich für die Familie, die es bis zum Ende des Fürstbistums nicht mehr aus den Händen gab. Dietrich Hermann (I.) von Merveldt war zudem münsterischer Kanzler und Obristhofmarschall. Mit seinem Sohn Dietrich Hermann (II.) von Merveldt (1624–1688) wurden auch die Ämter von Obristhofmarschall und Geheimm Rat in der Familie quasi-erblich. Seit dem späten 17. Jahrhundert war jede Generation der Familie von Merveldt zu Westerwinkel mit mindestens einem Mitglied im Domkapitel zu Münster vertreten. 1668 wurde die Familie in den reichsfreiherrlichen und 1726 in den reichsgräflichen

Droste zu Vischering⁶⁴ oder die Herren von Velen zu Raesfeld.⁶⁵ Umgekehrt rangen etwa die Herren von Ketteler zu Assen⁶⁶ oder die Herren

Stand erhoben. Vgl. Gudrun Beckmann-Kircher, *Der Drostenhof in Wolbeck*. Mit einer kurzen Geschichte der Familie von Merveldt, Warendorf 2004; Josef Farwick, *Herbern. Geschichte eines Dorfes im Münsterland*, Dülmen 1995, S. 61-65; Schwieters, *Östlicher Theil*, S. 229-243.

- ⁶⁴ Heidenreich (I.) Droste zu Vischering (1506–1588) wurde 1549 zum Drosten der Ämter Ahaus und Horstmar bestallt und begründete damit ihren quasi-erblichen Besitz für die Familie bis zum Ende des Fürstbistums. Mitglieder der Familie bekleideten hohe Ämter innerhalb des münsterischen Domkapitels, so etwa sein Sohn Heinrich (auch Heidenreich) Droste zu Vischering als Domscholaster (1580–1620) oder seine Enkel Adolf Heinrich Droste zu Vischering als Domscholaster (1621–1625) und Dompropst (1625–1650) und Gottfried Droste zu Vischering als Dombursar (1616–1652) und Domkantor (1622–1652). In der nächsten Generation war Goswin Droste zu Vischering Dombursar (1653–1680), sein Neffe Heidenreich Ludwig Droste zu Vischering wiederum Domscholaster (1687–1699) und zudem Hofkammerpräsident (1690–1723). Sie alle waren mehrfach präbendiert und verfügten neben Münster über Dompräbenden in Osnabrück und/oder Paderborn. Weitere männliche Mitglieder der Familie bekleideten Domherrenstellen, ohne aber die einflussreichen Dignitäten zu erlangen. Im 18. Jahrhundert ging ihre starke Stellung im Domkapitel zurück. 1670 wurde die Familie in den reichsfreiherrlichen und 1826 in den reichsgräflichen Stand erhoben. Vgl. Clemens Heitmann, *Die Ahnen der seligen Schwester Maria geb. Gräfin Droste zu Vischering*, Dinklage 1978; Franz Mühlen, *Burg Vischering (Westfälische Kunststätten, Bd. 20)*, Münster ³1995; Helmut Richtering, *Haus und Herrlichkeit Vischering. Der geschichtliche Alltag eines münsterländischen Rittersitzes und seines Einzugsbereichs*, in: o.A.: *Burg Vischering. Festschrift zur Eröffnung der Volkskundlichen Abteilung des Münsterlandmuseums Burg Vischering im restaurierten Bauhaus am 31.08.1984* (Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Kreises Coesfeld, Bd. 20), Coesfeld 1984, S. 9-30; Julius Schwieters, *Geschichtliche Nachrichten über den westlichen Teil des Kreises Lüdinghausen*, Münster 1891, ND Münster 1984, S. 228-246.

- ⁶⁵ Alexander (I.) von Velen (1556–1630) war Droste der Ämter Sassenberg und Wolbeck, münsterischer Hofmarschall und Statthalter bzw. fürstlich münsterischer heimgelassener Rat, also Mitglied der Regierung (1598–1630). 1614 erhielt er als Obrist das Generalkommando über das münsterische Heerwesen. Sein Sohn Alexander (II.) von Velen (1599–1675) trat in die militärischen Fußstapfen des Vaters und leitete seit 1634 als Generalwachtmeister, seit 1640 als Generalfeldzeugmeister die Kriegsführung der Liga in Westfalen, 1653 wurde er zum Generalfeldmarschall ernannt. Auch die kommenden Generationen blieben dem Militärdienst treu. 1638 wurde die Familie in den reichsgräflichen Stand erhoben. Vgl. Josef Hoffmann, *Edelsitze im Kreis Borken: Gemen – Raesfeld – Velen*, Borken 1924; Heinz Knust, *Alexander von Velen (1599–1675)*, Münster 1938; Wilhelm Rave, *Alexander II. von Velen*, in: *Westfälische Lebensbilder 6* (1957), S. 1-13; Ingrid Sönnert, *Der Dreißigjährige Krieg – Alexander II. von Velen und Schloss Raesfeld*, Raesfeld 1998; Manfred Wolf (Hg.), *Quellen zur Militärgeschichte der Frühen Neuzeit aus dem Archiv Landsberg-Velen* (Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Bd. F 9), Münster 1995.

- ⁶⁶ Vgl. Wilhelm Kohl, *Haus Assen im Streit der Konfessionen*, in: *Unsere Heimat. Jahrbuch des Kreises Beckum 1972*, S. 67-71.

von Westerholt von Lembeck⁶⁷ – nicht ohne Erfolg – um eine autonome und damit intensiviertere Herrschaft, doch hatten sie diese Autonomie mit einer Entfernung von den territorialen Ämterstrukturen zu bezahlen. Tatsächlich konnten sich zwar noch lange nicht-katholische Adelige in hohen administrativen Ämtern halten – denn Kompetenz und vor allem Reputation waren häufig genug noch wichtiger als konfessionelle Eindeutigkeit⁶⁸ –, doch langfristig bedeutete das protestantische Bekenntnis einen schweren Nachteil im adeligen Wettbewerb um führende Positionen innerhalb des Fürstbistums.

Es sei ein letzter Blick auf Haus Steinfurt geworfen: Auch hier nahm man die religiöse Orientierung zunehmend als politische Isolierung wahr. Wie in vielen adeligen Familien setzte irgendwann im 17. Jahrhundert eine langsame Umorientierung des konfessionellen Bewusstseins ein, zumeist unauffällig und unspektakulär, selten direkt aufzeigbar. Die zu Beginn des Jahrhunderts von den Großvätern oder Urgroßvätern geführten Konflikte waren zum Ende des Jahrhunderts für die meisten Enkel oder Urenkel nur noch schwach tradierte Familiengeschichte. Nach langer Abwesenheit kehrten sie ins Domkapitel zurück oder besetzten Ämter in Zentral- oder Lokalverwaltung. In Eheverträgen verpflichteten sie sich auf das katholische Bekenntnis, in Testamenten wurde das katholische Bekenntnis zur Bedingung für die Erben.⁶⁹ Da Tradition für die adelige Lebenswelt in hohem Maße konstitutiv war, wurden

⁶⁷ Vgl. Werner Frese, Haus und Herrlichkeit Lembeck zwischen Reformation und Gegenreformation, in: Vestische Zeitschrift 97/98 (1998/99), S. 75-106; Arno Vauseweh, Die kirchlichen Verhältnisse der Pfarreien der Herrlichkeit Lembeck nach den Protokollen des Geistlichen Rates in Münster (1601-1611), in: Heimatkalender der Herrlichkeit Lembeck und Dorsten 51 (1992), S. 70-75.

⁶⁸ So wurde etwa 1615 der reformierte Matthias von Westerholt zu Lembeck mit dem Drostenamt zu Bocholt bestallt, zwar nur provisorisch, was aber faktisch nichts an seiner Amtstätigkeit änderte, vgl. StAMS, MLA, Akten, 52, 15. Auch konnte etwa die Familie Morrien nicht ihres Amtes als Erbmarschall enthoben werden, ganz gleich, ob die Stammherren des Hauses das protestantische Bekenntnis pflegten oder gar im Dreißigjährigen Krieg für den dänischen König ein Regiment warben, vgl. Hildegard Schlutius, Johann von Morrien – Glaubensstreiter oder Kriegsunternehmer? Lebensbild eines Münsterländer Adligen im 30-jährigen Krieg, in: Lüdinghauser Geschichtshefte 12 (1998), S. 165-183.

⁶⁹ Noch einmal sei auf die Familie Droste zu Vischering verwiesen: Der Domscholaster Heinrich Droste zu Vischering bestimmte in seinem Testament 1619 ausdrücklich, dass seine Zuwendungen an die Familienmitglieder nur dann Bestand haben sollten, wenn diese sich weiterhin zur katholischen Religion bekennen würden, vgl. Kohl, Domkapitel 2, S. 193-194, hier S. 194. Im Ehevertrag seiner Nichte Anna Droste zu Vischering mit Heinrich von Galen zu Bisping, dem älteren Bruder des späteren Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen, tauchte 1643 erstmals die Bestimmung auf, die gemeinsamen Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, vgl. Archiv Haus Assen, F 91; ebd., F 92.

nur wenige Worte über einen solchen konfessionellen Bruch in der familiären Vita verloren. Thematisierte man Konversionen überhaupt einmal, dann behauptete man allenfalls dissimulierend, schon immer „*godtsalig und christlich sich verhalten*“ oder „*nach der christlichen kirchen ordnung*“ gelebt zu haben.⁷⁰

Eine spektakuläre – und damit höchst aufschlussreiche – Ausnahme zu dieser stillen Konversionspraxis bildete allerdings Johann V. von der Recke zu Steinfurt († 1666).⁷¹ Während seiner Militärdienste im Dreißigjährigen Krieg war der reformierte Adelige in Kontakt zu katholischen Geistlichen gekommen, die es offenbar verstanden hatten, ihn in seinem Glauben zu verunsichern. Nach Kriegsende schrieb er seine religiösen Zweifel in nicht weniger als 67 Fragen nieder, die er an die reformierte Universität Groningen sandte, offenbar eine geschätzte theologische Instanz für den Adeligen. Insbesondere die ungebrochene Tradition der katholischen Kirche und die daraus resultierende Autorität beeindruckten ihn spürbar, das geringe Alter und die vielfältigen Lehrstreitigkeiten der protestantischen Kirchen erschienen ihm als Ausdruck fehlenden göttlichen Beistands.⁷² Statt einer Antwort aus Groningen erhielt er auf Haus Steinfurt aber bald Besuch von den beiden Jesuiten Gottfried Cörler und Matthias Kalckoven, die die konfessionelle Selbstfindung Johanns V. von der Recke erfolgreich in ihrem Sinne beeinflussen konnten. Mit mehreren Gesprächen und der Überlassung entsprechender Literatur gewannen sie den Adeligen schließlich für den katholischen Glauben: Öffentlich sprach er am 30. November 1651 im Dom zu Münster feierlich das katholische Glaubensbekenntnis und empfing das Abendmahl. Über seine Motive für diesen Schritt legte Johann V. von der Recke dabei ein seltenes schriftliches Zeugnis ab: Theologische Fragestellungen stellte er als Beweggrund für sein Handeln heraus, angefangen bei der zweitausend Jahre alten Tradition der römischen Kirche über die Notwendigkeit einer Kirche zur Interpretation der Bibel und die Leistungen der Kirche bei der

⁷⁰ Solche relativ standardisierten Formeln finden sich beispielsweise in den Eheverträgen von Bernhard Dietrich von der Recke zu Heessen mit Klara Margaretha Eugenia von der Recke zu Kurl aus dem Jahre 1662 oder von Johann Kaspar von Raesfeld zu Hameren mit Anna Maria Magdalena Victoria von der Recke zu Heessen aus dem Jahr 1698, vgl. Archiv Höllinghofen, Haus Heessen, II, 2.

⁷¹ Vgl. auch Schröer, Kirche im Zeichen der Erneuerung 2, S. 431-439.

⁷² Gewissens-Fragen und Dubia. Von dem Hoch-Wollgebohrnen Herrn Johann, Frey-Herrn von der Reck, Sel. Andenck., Herrn zu Drenstenfort und Wölpendorff etc., Herrn Samueli Maresio Professori zu Gröningen und allen Evangelischen Theologis zu examiniren und zu Erkündigung der Warheit gütlich zu beantworten fürgestellt und in Druck gegeben, Hildesheim 1696. Die handschriftlichen Konzepte und Vorüberlegungen zu dieser Schrift finden sich im Landsbergischen Archiv, Haus Drensteinfurt, Loc. 51, 24. Ihre Entstehungszeit datiert auf die Jahre zwischen 1648 und 1651.

Wahrung und Ausbreitung des christlichen Glaubens in der ganzen Welt bis hin zur mangelnden Legitimation der Reformatoren und ihren gotteslästerlichen Leben und Lehren. Doch auch wenn man Johann V. von der Recke seine persönliche Frömmigkeit sicherlich keinesfalls absprechen kann, so standen hinter seiner Konversion doch noch andere Interessen, und zwar ungeachtet dessen, dass er selber jegliche weltliche Motive scharf von sich wies.⁷³

Schon die bewusste Inszenierung der Konversion als Aspekt der *Ecclesia Triumphans* – die Bischofskirche als Ort des Glaubensübertritts, die Konversionsschrift als öffentlichkeitswirksames Medium – verwies auf Interessen jenseits individueller adeliger Frömmigkeit. Maßgeblicher Förderer der Konversion war niemand anderes als der münsterische Bischof selbst, seit 1650 der bekannt streitbare wie unbestreitbar katholische Christoph Bernhard von Galen (zu Bisping).⁷⁴ Schon bei seinem Herrschaftsantritt hatte er sich über die große Zahl protestantischer Adelsfamilien im Bistum beklagt;⁷⁵ die Konversion einer namhaften Familie wie der von der Recke musste als Gelegenheit mit großer symbolischer Strahlkraft auf den Rest des territorialen Adels erscheinen und als vielversprechender Auftakt für das weitere katholische Reformprogramm des Bischofs.⁷⁶ Zudem war Johann V. von der Recke mit Mecht-

⁷³ Gründliche und warhaffte Motiven, durch welche Johan von der Reck, Herr zu Steinfurt, bewogen, der Reformirten Religion abzusagen, und die Uralte Römische Catholische Religion den XXX. Novembris Anno MDCLI anzunehmen, Münster 1651. Eine vergleichbare bzw. noch umfangreichere Darlegung seiner Motive für einen Bekenntniswechsel zum Katholizismus scheint im westfälischen Adel allein der aus dem kurkölnischen Herzogtum Westfalen stammende Caspar Christian Voigt von Elspe im Jahre 1682 geliefert zu haben, vgl. Harm Klueting, Caspar Christian Voigt von Elspe, in: Westfälische Lebensbilder 16 (2000), S. 108-132.

⁷⁴ Vgl. etwa Theodor Bading, Die innere Politik Christoph Bernhards von Galen, Fürstbischofs von Münster, in: Westfälische Zeitschrift 69 (1911), S. 179-303; Manfred Becker-Huberti, Die Tridentinische Reform im Bistum Münster unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen 1650-1678. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Reform (Westfalia Sacra, Bd. 6), Münster 1978; Wilhelm Kohl, Christoph Bernhard von Galen, in: Westfälische Lebensbilder 7 (1959), S. 40-60; ders., Christoph Bernhard von Galen. Politische Geschichte des Fürstbistums Münster 1650-1678 (Westfälische Biographien, Bd. 3), Münster 1964; Alois Schröer, Christoph Bernhard von Galen und die katholische Reform im Bistum Münster, Münster 1974; daneben auch Michael Schwartz, Legitimation durch kulturelle Assimilation. Habituelle Modernisierung als Überlebensstrategie der katholischen Adelskirche in der Frühen Neuzeit, in: Archiv für Kulturgeschichte 85 (2003), S. 509-552, hier S. 513-524.

⁷⁵ Vgl. etwa StAMS, Domkapitel, Akten, 273, fol. 1r.

⁷⁶ Vgl. auch Johannes ab Alpen, De Vita et Rebus Gestis Christophori Bernhardi Episcopi et Principis Monasteriensis, Coesfeld 1694, S. 49-50. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Gründung des galen'schen Konvikts, einer

hild Judith von Galen (zu Ermelinghof) verheiratet und rückte auch damit in das Blickfeld des Bischofs, der gerade der Rückführung seiner gesamten Familie zum Katholizismus ein besonderes Interesse widmete.⁷⁷ Der Schritt Johanns V. von der Recke vom Calvinismus zum Katholizismus dürfte vom Bischof daher maßgeblich unterstützt worden sein – und das zahlte sich auch für den Adeligen aus.

Einerseits betraf das die Ausstattung der Pfarrkirche St. Regina zu Drensteinfurt, die die Familien Recke und Galen zu einem herausgehobenen Ort zur Repräsentation katholischer adeliger Frömmigkeit machten. Die alte reckesche Familienvikarie wurde wiederbelebt und mit neuen Fundationen versehen.⁷⁸ Auch Messstiftungen wurden getätigt.⁷⁹ Der Bischof selber sorgte sich um die Beförderung von Heiligenverehrung und Volksfrömmigkeit in Drensteinfurt.⁸⁰ Hatten jahrzehntelange konfessionelle Differenzen zwischen Adel und Bistumsobrigkeit den Kirchenraum zum Ort des Konflikts gemacht, so bedeutete das katholische Bekenntnis der Patronatsherren nun einen konfessionellen Gleichklang der Interessen aller am lokalen Kirchenwesen berechtigten Amts- und Herrschaftsträger. Die adelige Frömmigkeit war nun in die bistumsweite Katholizität integriert und konnte damit die adelige Herrschaft stärker als zuvor legitimieren und stabilisieren.

Andererseits war die umfangreiche Präbendierung mehrerer männlicher Mitglieder der Familie von der Recke der deutlichste Ertrag bischöflicher Unterstützung: Nachdem die Familie von der Recke über mehrere Generationen keine Domherren mehr gestellt hatte, erhielt Matthias von der Recke (der jüngere Bruder Johanns) Dompfründen in Münster, Paderborn und Worms,⁸¹ Matthias Friedrich von der Recke (der erstgeborene Sohn Johanns) eben solche in Münster, Paderborn und Minden⁸² und Hermann von der Recke (ein weiterer Sohn Johanns) in Münster, Paderborn, Minden und Hildesheim.⁸³ Matthias Friedrich wurde obendrein zum münsterischen Domdechanten gewählt, der nach dem Bischof wohl

Studienstiftung für adelige Söhne, die eine katholische Erziehung am münsterischen Jesuitenkolleg ermöglichen sollte, vgl. Holzem, Konfessionstaat, S. 214.

⁷⁷ Vgl. etwa StAMS, Haus Ermelinghof, E 53.

⁷⁸ Vgl. Landsberg'sches Archiv, Haus Drensteinfurt, Allode, Loc. 33,1; BAMS, GV, AA, Drensteinfurt A12.

⁷⁹ Vgl. Landsberg'sches Archiv, Haus Drensteinfurt, Allode, Loc. 33,13 (Messstiftung durch Heinrich von Galen zu Bisping bzw. Assen und seine (zweite) Frau Elisabeth von der Recke zu Steinfurt, eine Tochter des konvertierten Johann V. von der Recke zu Steinfurt (1662)).

⁸⁰ Vgl. Schröer, Kirche im Zeichen der Erneuerung 2, S. 439.

⁸¹ Vgl. Kohl, Domkapitel 2, S. 686.

⁸² Vgl. ebd., S. 155-156.

⁸³ Vgl. ebd., S. 201-202.

mächtigsten Person im Bistum, Hermann zum dortigen Domscholaster. Eine derartige Ansammlung von Präbenden bzw. Dignitäten war alleine schon ungewöhnlich, gänzlich bemerkenswert aber machte sie ihre Häufung trotz einer jahrzehntelangen Abwesenheit der Familie von der Recke aus dem bistumsübergreifenden domkapitularischen Versorgungssystem der Germania Sacra. Ganz offensichtlich hatte Christoph Bernhard von Galen hier seinen Einfluss geltend gemacht. Und auch jenseits der kirchlichen Sphäre zeigte sich die mit der Konversion gewonnene Unterstützung des Fürstbischofs: Johann Dietrich von der Recke († 1688), Sohn des konvertierten Johann und Nachfolger als Herr zu Steinfurt, erhielt 1677 das Amt des Drostens zu Werne, das nach jahrzehntelangen Verlust nun quasi-erblich zurück an die Familie von der Recke gelangte.⁸⁴

Ungeachtet der Beteuerungen Johannis V. von der Recke, keine weltlichen Motive bei seiner Konversion zu verfolgen, hatte sich der Bekenntniswechsel der Familie damit auch materiell reich ausgezahlt und den Herren von der Recke bis zu ihrem Aussterben im späten 18. Jahrhundert eine Spitzenstellung im münsterischen Adel gesichert. Die Vorstellung einer autonomen adeligen Herrschaft jenseits der bischöflichen Landesherrschaft musste angesichts der langfristigen strukturellen Übermacht von katholischer Konfessionalisierung und zentralistischem Fürstenstaat geopfert werden, doch als privilegierte Trägerschicht der bischöflichen Landesherrschaft fand der münsterische Adel einen attraktiven Platz im regionalen Herrschaftsgefüge. Letztendlich blieb er „*bei der Religion unvergewaltigt*“, doch eine erfolgreiche Familienpolitik war nur mit dem katholischen Bekenntnis möglich.

⁸⁴ Vgl. Wilhelm Kohl, Das Bistum Münster. Die Diözese, Bd. 4 (Germania Sacra, Bd. 37,1), Berlin – New York 2004, S. 256; auch Recke-Volmerstein/Recke, Geschichte, S. 168-169.